

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## der DRESDNER EINSPRITZSYSTEME GMBH & Co. KG (kurz DES)

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Die Lieferungen, Leistungen, Angebote und Vereinbarungen der DES erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen.
1. Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DES sind nur wirksam, wenn DES sie schriftlich bestätigt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DES gelten auch dann, wenn der Käufer seine eigenen, von den Bedingungen der DES abweichenden Einkaufsbedingungen seiner Bestellung zugrunde legt. Den Gegenbestätigungen des Käufers mit abweichenden Bedingungen wird hiermit widersprochen.

### **2. Angebot und Vertragsabschluß**

- 2.1. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der DES zustande. Alle Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2. Die zu den Angeboten der DES gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben gelten nur annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich für verbindlich erklärt werden. Handelsübliche geringfügige Konstruktions- und Formänderungen behält sich DES bis zur Lieferung vor.
- 2.3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich DES Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen dritten Personen nicht zugänglich gemacht werden oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung der DES ganz oder teilweise veröffentlicht werden. Auf Verlangen der DES müssen sie unverzüglich zurückgegeben werden.

### **3. Preise**

- 3.1. Die Preise gelten bei Lieferung ab Werk ausschließlich Verpackung.
- 3.2. Die Preise entsprechen der Kostenlage zum Zeitpunkt der Auftragserteilung. Ändern sich bis zum vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin die Kostenfaktoren, z.B. die maßgeblichen Tarifröhne oder die Materialpreise, kann DES den Preis bis zu dem Betrag der tatsächlich entstandenen Mehrkosten erhöhen.

### **4. Versand und Gefahrenübergang**

- 4.1. Wird die Ware auf Wunsch des Käufers diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten der DES, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers der DES die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über, unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.
- 4.2. Bei Versand in das Ausland gelten ergänzend zu diesen Bedingungen die internationalen Lieferbedingungen entsprechend dem INCOTERMS 2000.

### **5. Lieferzeit und Lieferverzug**

- 5.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung der DES und ist eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk oder Lager der DES verlassen hat oder die Versandbereitschaft der Ware dem Käufer gemeldet ist.

- 5.2. Liefertermine und -fristen verlängern sich in Fällen höherer Gewalt und sonstiger Ereignisse, auf die DES keinen Einfluß hat und die ihr die Lieferung wesentlich erschweren, wie z.B. Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, Aussperrungen sowie die Nichtlieferung, die nicht richtige oder verspätete Lieferung durch DES - gleich aus welchem Grund-, um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.  
Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme von Lieferungen nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche Erklärung gegenüber der DES von dem Liefervertrag zurücktreten.  
Wird durch die obengenannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird DES von der Lieferverpflichtung frei.
- 5.3. Der Käufer kann 8 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt DES in Verzug. Verzugsschaden kann der Käufer neben der Lieferung nur verlangen, wenn der DES Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 5.4. Bei Überschreiten einer verbindlichen Lieferfrist oder eines verbindlichen Liefertermins, kann der Käufer neben der Setzung einer angemessenen Nachfrist auch Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Hierbei ist die Schadensersatzpflicht bei leichter Fahrlässigkeit auf 10 % des Warenwertes oder des Kaufpreises beschränkt. Bei Vollkaufleuten und/oder Personen des öffentlichen Rechts beschränkt sich die Schadensersatzpflicht auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **6. Zahlungsbedingungen / Stornierung**

- 6.1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat, soweit nicht eine andere Zahlungsbedingung vereinbart ist, spätestens
- innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug
  - innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto zu erfolgen.
- 6.2. Bei Überschreiten des Zahlungszieles kann DES Zinsen in Höhe von 4 % über den jeweilig geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank - mindestens aber in Höhe von 6 % p. a. - verlangen. Dieser Zinssatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn DES einen höheren Schaden oder der Käufer einen niedrigeren Schaden nachweist.
- 6.3. Das Zurückhalten von Zahlungen oder die Aufrechnung mit der DES bestrittener Gegenansprüche des Käufers, sind nicht zulässig.
- 6.4. Für den Fall, daß der Lieferant mit der Stornierung des Auftrages einverstanden ist, sind vom Abnehmer als Kostensatz pauschal 15 % des Rechnungsbetrages zu bezahlen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch DES bleibt vorbehalten.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

- 7.1. Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur Zahlung aller zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, Eigentum der DES. Ist DES im Interesse des Käufers Eventualverbindlichkeiten eingegangen, so bleiben sämtliche Lieferungen bis zur vollständigen Freistellung aus solchen Verbindlichkeiten
- insbesondere aus Wechseln - Eigentum der DES. Dies gilt auch dann, wenn die Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung der DES.
- 7.2. Be- und Verarbeitung erfolgen - ohne DES zu verpflichten – für DES, so daß DES nach § 950 BGB unmittelbar das Eigentum erwirbt. Bei Verarbeitung mit anderen, der DES nicht gehörenden, Waren durch den Käufer, steht der DES das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen mitverarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung zu. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache bzw. das Miteigentum daran, gilt als Vorbehaltsware. Soweit das Eigentum bzw. Miteigentum nicht unmittelbar für DES entsteht, wird dieses schon jetzt vom Käufer an DES übertragen. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für DES.

- 7.3. Der Käufer darf das Eigentum der DES nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Absätzen 7.4. und 7.5. auf DES übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.
- 7.4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an DES zur Sicherung sämtlicher in Ziffer 7.1. aufgeführten Forderungen der DES abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere dritte Käufer veräußert wird. DES nimmt diese Abtretung hiermit an.
- 7.5. Besteht die Vorbehaltsware nur im Miteigentum oder wird sie mit der DES nicht gehörenden Waren zu einem einheitlichen Preis weiterverkauft, so erfolgt die Abtretung nur im Verhältnis des der DES gehörenden Bruchteil bzw. im Verhältnis des Verkaufswertes der Vorbehaltsware zu dem des Verlaufswertes der der DES nicht gehörenden Ware.
- 7.6. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu dem jederzeitigen Widerruf der DES einzuziehen. Er ist dagegen nicht berechtigt, über derartige Forderungen durch Abtretung zu verfügen. Auf Verlangen der DES ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung an DES gegenüber dem Drittabnehmer bekanntzugeben.
- 7.7. Übersteigt der Wert der für DES bestehenden Sicherheiten die DES - Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist DES auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl der DES verpflichtet.
- 7.8. Von einer Verpfändung oder einer anderen Beeinträchtigung der Vorbehaltsware durch Dritte muß der Käufer DES unverzüglich benachrichtigen. Der Käufer hat der DES alle erforderlichen Unterlagen, die zur ausreichenden Information und zur Geltendmachung aller Rechte der DES notwendig sind, auszuhändigen. Die Kosten für die Abwehr derartiger Eingriffe Dritter trägt der Käufer, soweit sie nicht vom Gericht rechtskräftig einem Dritten auferlegt und von diesem getragen werden.

## **8. Gewährleistung**

- 8.1. Die Ware ist vom Käufer unverzüglich nach Eintreffen zu untersuchen. Die Ware gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht innerhalb von 8 Tagen nach Eintreffen der Ware an DES geht. Waren die Mängel nicht erkennbar, ist dies unverzüglich innerhalb von 8 Tagen nach der Entdeckung der Mängel der DES anzuzeigen (es gilt der Poststempel). Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Erzeugnisse an Einzelhändler und Werkstätten 6 Monate. Bei Instandsetzung vom Kunden angelieferter Erzeugnisse 12 Monate und bei Lieferung an industrielle Instandsetzer von Motoren, lt. Vereinbarung.
- 8.2. Bei Vorliegen eines Mangels oder im Falle des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft, nehmen wir bei fristgemäßer Rüge nach unserer Wahl kostenlos Ersatzlieferung oder Nachbesserung bezüglich der mangelhaften Teile vor.
- 8.3. Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer der DES die nach billigeren Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist DES von der Mängelhaftung befreit.
- 8.4. Wenn DES die ihm gestellte, angemessene Frist verstreichen läßt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Käufer Rücktritt vom Vertrag oder Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.
- 8.5. DES haftet nicht für Schäden, die infolge unsachgemäßer Verwendung, Zerstörung von Plombierungen (Fremdeingriff), fehlerhafter Montage, Reparatur oder Wartung durch den Käufer oder Dritte bzw. infolge natürlicher Abnutzung entstanden sind.
- 8.6. Weitergehende Ansprüche aus Mängelhaftung sind ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Schadenersatzansprüche aus irgendwelchem Grund, es sei denn, sie beruhen auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder es läge eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung vor. Bereits benutzte Teile, insbesondere wenn diese bereits eingebaut waren, sind vom Umtausch ausgeschlossen.

## **9. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- 9.1. Alleiniger Gerichtsstand ist - wenn der Käufer Vollkaufmann ist - bei allen aus dem Auftragsverhältnis mittelbar sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten der Hauptsitz der DES.
- 9.2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt das deutsche Recht.

## **10. Wirksamkeit des Vertrages**

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.  
Änderungen bedürfen der Schriftform.

Dresden, Januar 2007